

Laibacher Zeitung.

Nr. 232.

Mittwoch am 10. Oktober

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für eine malige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Geetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil. XXXII. Stück, VII. Jahrgang 1855.

Daselbe enthält unter

A.

Nr. 186. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und der Justiz v. 3. Sept. 1855, hinsichtlich der Kompetenz der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommissionen und der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Bestimmungen des Patents vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. B., unterliegt.

Nr. 187. Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. September 1855, betreffend eine Erläuterung des Begriffes „Halbgetreide“ im Sinne des Zolltarifes.

Nr. 188. Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. September 1855, über die Art und Weise, auf welche die Abgabe von Ankündigungen entrichtet werden kann.

Nr. 189. Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. September, 1855 über die Art der Gebührenentrichtung für Urkunden, welche bei ihrem Gebrauche nach dem Geetze einer höheren Stempelgebühr unterliegen.

B.

Nr. 190—192. Inhaltsanzeige der unter den Nummern 162, 166 und 167 des Reichs-Gesetz-Blattes v. Jahre 1855 enthaltenen Erlässe.

Laibach am 10. Oktober 1855.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Landes-Regierungs-Blattes für Krain.

Uebergangsbestimmungen.

Zur näheren Durchführung der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 und um den Uebergang von den dormaligen Studieneinrichtungen zu den durch die Allerhöchste Entschliessung vorgezeichneten zu vermitteln, wird Nachstehendes angeordnet:

I. In Ansehung der akademischen Studienzeit:

a) Mit der sub 1 enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung wird die in dem Geetze vom 30. Juli 1850, Z. 327, ausgesprochene Freigebung des achten Semesters aufgehoben. Diese Allerhöchste Anordnung hat sofort auf alle zur Nachweisung eines akademischen Quatrienniums verpflichteten Rechtshörer Anwendung, sie mögen erst in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien eintreten oder schon einen oder mehrere Semester inskribirt gewesen sein, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche bei Kundmachung dieser Verordnung bereits sieben Semester gültig zurückgelegt haben.

b) Die in dem Geetze vom 30. Juli 1850, Z. 327, und in den Gesetzen vom 4. Oktober 1850, Z. 380 und 381 (auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. August 1851, mit dem hierortigen Erlasse vom 26. November 1852, Z. 589) CUM, auch ausgedehnt auf die k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt) enthaltene Begünstigung für die Rechtsstudierenden Ungarns, Siebenbürgens, Kroatiens und Slavoniens und der serbischen Wojwodschafft sammt dem Zemejer Banate, sich für diejenigen Zweige des öffentlichen Dienstes, deren Erstrebung nicht an die Bedingung des erworbenen juristischen Doktorgrades gebunden ist, in einem akademischen Triennium vorbereiten zu können, gilt vom Studienjahre 18^{55/56} an nur

c) für diejenigen, welche in Gemäßheit der vorliegenden Allerhöchsten Entschliessung ihr Triennium an einer nach derselben organisirten Rechtsakademie als öffentliche oder Privatstudierende vorschrittsmäßig vollstrecken.

f) von denjenigen, welche mit dem Studien-

jahre 18^{55/56} an der Pesther Universität in das dritte Jahr ihres akademischen Trienniums eintreten werden.

e) Studierende, welche in dem eben abgelaufenen Studienjahre 18^{54/55} den ersten, zweiten, oder in Agram oder in Hermannstadt den dritten Jahrgang an einer Rechtsakademie bereits zurückgelegt haben und den rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorgrad zu erlangen beabsichtigen, werden — wenn sie ihre Studien noch in dem Studienjahre 18^{55/56} an einer österreichischen Universität fortsetzen — nicht verpflichtet sein, an derselben längere Zeit den Studien zu widmen, als ihnen erforderlich ist, um im Ganzen eine vierjährige Studienzeit nachzuweisen, sondern werden auf Grundlage dieser Nachweisung auch zu den Rigorosen zugelassen sein.

II. In Ansehung des Kollegienbesuchs.

A. An den Universitäten:

d) Die sub 4 der Allerhöchsten Entschliessung enthaltene Bestimmung über die Einhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge der oben unter 2 aufgezählten obligaten Kollegien tritt alsogleich für diejenigen in volle Wirksamkeit, welche mit dem Studienjahre 18^{55/56} den ersten Jahreskurs ihrer akademischen Studien beginnen. — Nur an jenen Universitäten, an welchen in dem nächstbeginnenden Wintersemester über deutsche Rechts- und Rechtsgeschichte noch keine Vorlesungen gehalten werden, haben diese Studierenden statt derselben ein Kollegium über Ethik und eines über Geschichte zu hören.

Sie werden aber sohin die Verpflichtung haben, sobald Vorlesungen über deutsche Rechts- und Rechtsgeschichte angekündigt werden, dieselben nachträglich zu hören.

Auch jene Studierenden, welche gegenwärtig in den zweiten Jahrgang ihrer akademischen Laufbahn einrücken und es ungeachtet der mit dem hierortigen Erlasse vom 13. September v. J., Z. 1033) CUM, gegebenen Andeutungen und ungeachtet der ihnen hierzu gebotenen Gelegenheit verabsäumt haben sollten, im abgelaufenen Studienjahre die Vorlesungen über Rechtsgeschichte und umfassende Kollegien über römisches Recht zu hören, werden hiermit verpflichtet, in dem Studienjahre 18^{55/56} das Versäumte nach Möglichkeit nachzuholen und nebstbei die für das zweite Jahr vorgeschriebenen und von ihnen nicht etwa im verfloffenen Jahre schon gehörten Kollegien zu besuchen.

Denjenigen endlich, welche im abgelaufenen Studienjahre, als ihrem ersten, römisches Recht, Rechtsgeschichte und auch das kanonische Recht schon gehört haben sollen, wird empfohlen, nebst den ihnen für ihr zweites Jahr noch erübrigenden Obligat-Kollegien über das eine oder andere der oben erwähnten Lehrfächer noch weitere Vorträge zu hören.

Bezüglich solcher Studierenden, welche mit dem Studienjahre 18^{55/56} den dritten oder vierten Jahreskurs ihrer akademischen Laufbahn beginnen, kann zwar von einer vollständigen Anwendung des neuen Studienplanes keine Rede sein, sie werden aber mit Rücksicht auf die in der Allerhöchsten Entschliessung sub 4 im letzten Absätze enthaltenen Bestimmungen verpflichtet, die fernere Wahl ihrer Kollegien dem vorgezeichneten Studienplan unter Nachholung der von ihnen noch nicht gehörten Obligat-Kollegien möglichst zu accomodiren.

e) Die Allerhöchste Bestimmung bezüglich der Anzahl der wöchentlichen Stunden, welche die Studierenden in jedem Semester dem Kollegienbesuche zu widmen haben, ist sogleich von dem Studienjahre 1855/56 an für alle inländischen ordentlichen Hörer an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten wirksam und ist dadurch der § 49 der Studienordnungen vom 1. Oktober 1850, Z. 370, und vom 8. Oktober 1850, Z. 430, aufgehoben.

Wenn der Dekan bei der am Schlusse des Semesters vorzunehmenden Widmung der Meldungsbücher wahrnimmt, daß der Kollegienbesuch eines Studierenden unter dem gesetzlichen Ausmaße von wöchentlichen zwanzig Stunden geblieben ist, so ist die Widi-

mung nur dann ohne Anstand vorzunehmen, wenn der Studierende in den vorhergegangenen Semestern durch eine entsprechend größere Stundenzahl die Vorlesungen besucht hat.

Sonst ist die Widmung, mit ausdrücklicher Bezeichnung dieses Umstandes, in dem Meldungsbuche in suspenso zu lassen und erst nachträglich zu ertheilen, wenn der Studierende das Fehlende der Stundenzahl durch einen entsprechend gesteigerten Kollegienbesuch in dem nächsten oder zweinächsten Semester ausgeglichen haben wird.

B. An den Rechtsakademien.

f) Die mit dem Studienjahre 1855/56 in den ersten Jahrgang einer dieser Rechtsakademien eintretenden Rechtshörer haben ihre Studien sogleich nach dem vorgezeichneten Studienplane zu beginnen und regelmäßig in derselben fortzusetzen.

Denjenigen aber, welche in den 2ten oder 3ten Jahrgang eintreten, sind von den Direktoren dieser Lehranstalten individuell diejenigen Lehrfächer vorzuschreiben, welche sie in diesem und beziehungsweise im nächsten Jahre zu hören haben, um ihre Studien, insoweit es möglich ist, dem Allerhöchst vorgeschriebenen Plane gemäß einzurichten, und sie werden aus diesen ihnen von dem Direktor vorgeschriebenen Lehrfächern sich den Prüfungen zu unterziehen haben.

Sollte sich hinsichtlich der Stunden, zu welchen über diese Fächer vorgetragen wird, eine Kollision in der Art ergeben, daß der eine oder andere dieser Studierenden nicht in der Lage ist, in den Jahren 18^{55/56} und 18^{56/57} alle vorgezeichneten Lehrgegenstände zu hören, so wird gestattet, daß er sich den Prüfungen aus diesen Fächern auch auf Grundlage bloßen Selbststudiums, jedoch in der Regel an den gewöhnlichen Prüfungstagen unterziehe, um sohin nach vollstrecktem Triennium und mit Vorweisung von Prüfungszeugnissen aus sämtlichen Lehrfächern des neuen Studienplanes der ihm obliegenden Staatsprüfung sich unterziehen zu können. — Nur werden jene, welche mit dem Studienjahre 1855/56 ihr Triennium vollenden werden, von der Prüfung aus der österreichischen Geschichte hiermit allgemain dispensirt, nachdem sie bisher keine Gelegenheit haben, Vorträge darüber an den Rechtsakademien zu hören.

Die oben erwähnten Studierenden sind verpflichtet, den ihnen von den Direktoren zu gebenden Weisungen über die Art der von ihnen fortzusetzenden Studien auf das Genaueste zu entsprechen, selbst wenn sie genöthigt wären, zu dem Ende dem Besuche von Obligatkollegien wöchentlich um ein oder zwei Stunden über das gesetzliche Ausmaß von 20 Stunden zu widmen.

g) Denjenigen Studierenden der Rechtsakademien, welche es vorziehen sollten, ihr Triennium im Studienjahre 1855/56 nach zurückgelegtem Viennakurse statt an einer k. k. Rechtsakademie an der Pesther Universität zu vollenden, ist dieß noch zu gestatten, doch werden sie sohin sich den für Universitätslehrer vorgeschriebenen mehreren Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfung zu unterziehen haben.

Für die weitere Zukunft aber gilt die Regel, daß ein an den Rechtsakademien begonnenes Studium an denselben auch fortgesetzt werden müsse, doch steht nach vorschrittsmäßiger Zurücklegung des ersten oder zweiten Jahrganges einer Rechtsakademie dem Uebertritt an eine andere Rechtsakademie nichts im Wege.

h) Die §§. 28 und 29 des Erlasses vom 4. Oktober 1850, Z. 380 und die §§. 24 und 25 des Erlasses vom 4. Oktober 1850, Z. 381, sind sofort als aufgehoben anzusehen.

i) Vom Studienjahre 1855/56 an ist das Privatstudium auch an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt unter den in dem hierortigen Erlasse vom 4. Oktober 1850, Z. 381, für die k. k. Rechtsakademie zu Agram enthaltenen Bedingungen für Angehörige des Großfürstenthums Siebenbürgen gestattet.

III. In Ansehung der theoretischen Staatsprüfungen.

k) Nicht nur diejenigen Studirenden, welche mit dem Studienjahre 1853/56 in den ersten, sondern auch diejenigen, welche mit demselben in den zweiten Jahrgang ihres akademischen Studiums eintreten, unterliegen schon den in der obigen Allerhöchsten Entschliessung getroffenen Bestimmungen über die von ihnen abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen.

Sie werden daher schon verpflichtet sein, unter der sub 5 dieser Allerhöchsten Entschliessung bestimmten Sanktion zu Ende ihres 4. oder längstens während ihres 5. Semesters die dort erwähnte rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß nicht an allen Universitäten bisher Vorträge über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte gehalten wurden, wird jedoch bestimmt, daß diese Staatsprüfung für die im Studienjahre 1853/56 im zweiten Jahre ihrer Studienzeit stehenden Rechtshörer nur auf das römische und kanonische Recht sich zu erstrecken habe.

l) Die mit dem Studienjahre 1853/56 in den 3. oder 4. Jahrgang ihrer Universitätsstudien eintre-

tenden Rechtshörer bleiben verpflichtet, ihre theoretischen Staatsprüfungen nach dem Gesetze vom 30. Juli 1850, Z. 327, abzulegen.

m) Die bisher eingefetzten Staatsprüfungskommissionen haben bis auf weitere Anordnungen nach den bisher bestehenden Gesetzen und Instruktionen fort zu fungiren, und es haben bei der Vornahme der Prüfungen vorläufig nur die Aenderungen sogleich mit Beginn des Studienjahres 1853/56 einzutreten, daß bei der allgemeinen Abtheilung es von der schriftlichen Prüfung sein Abkommen erhält und bei der mündlichen die europäische Statistik als Prüfungsgegenstand wegzufallen, diese Prüfung daher sich nur zu erstrecken hat auf innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, österreichische Spezialstatistik und österreichische Geschichte.

IV. Besondere Bestimmungen in Ansehung der öffentlichen Rechtsakademie in Debreczin.

n) Die als eine öffentliche Rechtsakademie im Sinne und innerhalb der Grenzen des §. 6 des Gesetzes vom 4. Oktober 1850, Zahl 380, erklärte Rechtsakademie der evangelischen helvetischen Kon-

fession zu Debreczin bleibt für das Studienjahr 1853/56 in ihrer dermaligen Einrichtung mit zwei Jahreskursen.

Es werden jedoch alsbald die Verhandlungen über die Möglichkeit ihrer Erweiterung zu einer vollständigen Rechtsakademie vom Studienjahre 1856/57 an eingeleitet werden.

Um dem Resultate derselben in keiner Weise zu präjudiziren, ist ihr gestattet, mit dem beginnenden Studienjahre unter den gesetzlichen Bedingungen Rechtshörer in den ersten Jahrgang aufzunehmen, welche ausnahmsweise für dieses Jahr noch ihre Studien an derselben nach dem für diese mit dem hierorigen Erlasse vom 19. Oktober 1853, Z. 10.124, vorgezeichneten Plane beginnen dürfen. Diejenigen Rechtshörer dieser Akademie aber, welche im abgelaufenen Studienjahre an derselben ihren Biennalkurs zurückgelegt haben, werden ihr Examen im Studienjahre 1853/56 an einer k. k. Rechtsakademie oder an der Pesther Universität nach den oben für die in demselben Studium ihrer akademischen Studienzeit befindlichen Studirenden der k. k. Rechtsakademien gegebenen Vorschriften zu vollenden haben.

Darstellung.

der ordentlichen Staatseinnahmen der österreichischen Monarchie im ersten Semester der Verwaltungsjahre 1853, 1854 und 1855.

	Im ersten Semester			Im ersten Semester 1855 gegen			
	1853	1854	1855	1854		1853	
				mehr	weniger	mehr	weniger
I. Direkte Steuern:							
Grundsteuer	28479418	29890703	29898299		1411285		1418881
Häusersteuer	5108943	4884345	4701993	224598		406950	
Gewerbsteuer	4184953	4312147	3879211		127194	305742	
Einkommensteuer	2818172	3081677	2667699		263505	150473	
Audere direkte Steuern	100916	124674	141702		23758		40786
Summe	40692402	42293546	41288904		1601144		596502
II. Indirekte Abgaben:							
Verzehrssteuer	15555991	15732205	15584792		196214		28801
Zollgefäll	9068840	10218463	10280368		1149623		1211528
Salzgefäll	12434007	12114448	12765222	319539			331215
Tabakgefäll	9213630	8522999	8662352	690631		551278	
Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	13399561	13027404	12213979	372157		1185582	
Lottogefäll	3853931	3364506	2565872	489425		1288059	
Postgefäll	1008361	478262	175302	530099		833059	
Mauthgefäll	1337269	1384901	1185286		47632	151983	
Panzirung	41742	27264	56572	14478			14830
Vereinigte Gebühren (im lombardisch-venetianischen Königreiche)	146738	148727	135358		1989	11380	
Pulver und Salpeter	467	11040	108		11507		359
Abgang							
Summe	66059603	65050219	63624995	1009384		2434608	
III. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen:							
Staatsgüter-Ertrag	1530018	1345084	1601066	184934			71048
Staatsgüter-Verkauf	1263951	74577	377748	1189374		886203	
Erledigte geistliche Pfründen	16654	83471	3351	66817			20005
Vom Betriebe der Staats-Eisenbahnen	3790837	1733511	510525	2057326		3280312	
Telegraphen	25000	177000			152000	25000	
Staatsfabriken	55361	43868	91820	11493			26459
Bergwesen: eigentliches Bergwesen	346694	352904	804222		699598	457528	
ditto wegen des Baues der Montan-Eisenb. im Banat	612549	991690	440000	379141			172549
Münzwesen	831274	592876	264007	238398		1095281	
Abgang							
Summe	6520544	3244659	1076281	3273885		5444263	
IV. Ueberschüsse des Tilgungsfondes							
	5009066	5143181	5615962		134115		606896
V. Verschiedene Einnahmen:							
Fiskalitäten und Heimfälligkeiten	455411	90641	104088	364770		351323	
Beiträge aus verschiedenen Fonds	206245	7197	90838	199048		115407	
Münz- und Wechselgewinn	2088017	136163	315206	1951854		1772811	
Eigene Einnahmen der Militärverwaltung und andere Einnahmen	2771527	2581634	2899727	189893			128200
Summe	5521200	2815635	3409859	2705565		2111341	
Hauptsumme der Einnahmen	123802815	118547240	115016001	5235575		8786814	

Nichtamtlicher Theil.

Die neuesten Finanzoperationen

finden allenthalben in der Presse und bei der Geschäftswelt den entschiedensten Beifall. Man athmet wieder frei auf, in der gewissen Hoffnung, daß die Genesung unseres Geldwesens endlich auf sicherer Grundlage begonnen hat, und daß ein Rückfall in den früheren gefährlichen Zustand nicht mehr zu besorgen steht. Für heute begnügen wir uns mit Richtigkeit.

*) Wir entnehmen diesen, die höchst wichtige Finanzoperation klar beleuchtenden Artikel dem Wiener Journale „Austria“. Die Redaktion.

lung der Daten und Thatsachen, um allen Urtheilen über die gegenwärtigen Maßnahmen eine genaue ziffermäßige Grundlage darzubieten, eine eingehende Erörterung uns vorbehaltend.

Der Staat schuldet folgende Posten an die Nationalbank:

1. Die älteste (fundirte) Staatsschuld für die Einlösung des B. B. Papiergeldes, und zwar gegenwärtig noch:

- a) zu 4% verzinslich 29,248,581 fl.
- b) unverzinslich 31,735,976 fl.

Zusammen 60,984,557 fl.

2. Haftungsschuld der Staatsverwaltung für das bisher eingelöste Staatspapiergeld 146,669,400 fl.

Davon sind schon abgetragen: mittelst Zollerträgnisse 10,000,000 fl. aus dem 5% Nat. Anl. 92,417,553 fl.

bleiben 44,251,847 fl.

Diese beiden Posten werden von der neuen Finanzmaßregel unmittelbar gar nicht berührt. Denn bezüglich des Postens 1 (älteste Staatsschuld an die Bank) bleibt es bei den bisherigen normativen Tilgungen zu circa 3 Millionen des Jahres. Und was

die 44 $\frac{1}{2}$ Millionen des Postens 2 (als Rest der Haftungsschuld für Staatspapiergeld) betrifft, so sind diese durch Ueberweisung von Nationalanleihen - Subskriptionen beglichen, und werden dadurch binnen vier Jahren vollständig getilgt.

3. Die laut Vertrag vom 23. Februar 1852 zusammengesetzte, zu 2 $\frac{1}{2}$ % verzinsliche Staatsschuld, deren Rest beträgt 55,000,000 fl.

4. Interimvorschuß zu Ende des Jahres 1854 auf das Nat. Anl. 80,000,000 fl.

5. Ein bisher aus den Kundmachungen über den Stand der Nationalbank nicht besonders zu ersiehender Posten, nämlich Vorschüsse gegen Staatspapiere bei der Darlehenskasse der Bank erhoben und unter dem Ausweisposten: „Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar in 90 Tagen,“ mitbegriffen 20,000,000 fl.

In Summa 155,000,000 fl.

Zur Deckung und Abtragung dieser drei letzten Schuldposten, im Belaufe von 155 Millionen, welche bisher in keiner Weise beglichen waren, übergibt nun der Staat der Bank einen Komplex von Staatsgütern in einem nach amtlicher Schätzung ungefähr gleichen Werthe, nicht bloß etwa als Pfand für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Bank, sondern als Erfüllung selbst. Vom Momente des Vertragsabschlusses geht die Verwaltung dieser Güter, welche aus dem allgemeinen Domänenkomplex auscheiden, in die Hände und unter den zur vollen Erreichung der Zwecke der Maßregel notwendigen Kontroll- Bedingungen in das Eigenthum der Bank über, mit dem Rechte, von diesen Gütern so viel unter Zustimmung der Staatsverwaltung zu verkaufen, als die Höhe der erwähnten Bankforderungen beträgt.

Die so zu veräußernden Domänengüter sind mit Umsicht aus einem Bestände auszuwählen, welcher der Staat nach allen bisherigen Erfahrungen durch eigene Verwaltung nicht in genügendem Maße für das öffentliche Wohl fruchttragend zu machen vermag, welches an sich lediglich einen privatwirtschaftlichen und keinen volks- oder staatswirtschaftlichen Charakter hat, das ohne Zweifel von der Privatthätigkeit mit größerem Nutzen sowohl für den Eigentümer als für die Gesamtheit bewirtschaftet werden wird, und welches auch sonst in keinerlei Beziehung zu Salinen, Bergwerken, zur Schonung des Waldes etc. steht. Indem diese Rücksichten die Auswahl der zu veräußernden Domänen durchgehend bestimmt, hat die neue Maßregel allerdings nicht bloß den Hauptzweck, die Metallwährung herzustellen, sondern auch den weiteren wichtigen volkswirtschaftlichen Zweck, zumal bei der beachtlichsten Art ihrer Ausführung, die Produktion zu heben, das Nationaleinkommen und das Nationalvermögen zu vermehren und hinwieder aus der Steigerung des letzteren auch das Staatsvermögen in seinem Werthe zu heben. Gewiß verliert durch diesen zweiten Zweck der erste, welcher übrigens nicht minder ein volkswirtschaftlicher denn ein finanzieller ist, nichts an seiner Wichtigkeit: wenn einmal die Deckung jenes schwebenden Haupttheils der Staatsschuld an die Bank durch Domänenverkauf als der zweckmäßigste Ausweg aus dem Labyrinth der Geldentwertung entschieden war, so lag es nahe, die weitere Ausführung auch in einer Weise zu gestalten, daß damit, so viel thunlich, noch andere hochwichtige Zwecke der Kultur, der Ansiedelung etc. erreicht würden. Jedemfalls hat die ganze Maßregel nicht bloß für die Finanzen und das Geldwesen, sondern auch für die Volkswirtschaft überhaupt die größte Tragweite.

Ganz unabhängig von den Bestimmungen über Deckung der genannten Staatsschuldposten an die Bank durch Domänen sind die Regierungsverordnungen, welche die Gründung einer Hypothekbank betreffen. Die Nationalbank soll nämlich mit ihrer bisherigen Geschäftsführung auch Darlehen auf Realitäten verbinden, und zu diesem Behufe eine neue Aktienemission im Betrage von 20 Millionen in Silber veranstalten. Die Notizen in verschiedenen Blättern, als habe diese beantragte neue Aktienemission zugleich den Zweck, oder wohl gar den Hauptzweck, den Bestand der Bank zu vermehren, waren durchaus irrig. Anlaß zu dieser Irrung gab wohl der Umstand, daß die Hypothekbank natürlich auf Silber fundirt werden soll, weil ohne diese feste reale Grundlage ein solches Institut kaum möglich, wenigstens auswärtige Geldkräfte sich nicht dabei betheiligen würden. Die Hypothekbank soll im Uebrigen eine selbstständige Abtheilung des Instituts der Nationalbank bilden, welcher ohnehin zur Vermehrung ihres Barfonds mehrfach Gelegenheit geboten wird.

Kurz also läßt sich das Wesentliche in diesem zweiten Theil der Regierungsverordnungen wie folgt zusammen fassen: Für Gründung einer Hypothekbank soll die Nationalbank neue Aktien im Betrage von 20 Millionen Gulden Silber hinanzgeben. Das Hy-

pothekengeschäft soll zwar einen abgeschlossenen Zweig der Bankgeschäfte bilden, jedoch in der Art stattfinden, daß seine Erträgnisse mit den allgemeinen Erträgnissen der Bank verschmolzen werden.

Die administrativen Gründe liegen auf der Hand, welche gerade die im rein administrativen Sinne sehr gut organisirte Nationalbank, deren Filiale bereits fast über alle Theile der Monarchie reichen, zur Gründung eines großen zentralen Hypotheken-Kreditinstitutes weitans am geeignetsten und fähigsten machen. Kein anderes, kein ganz neues Institut würde das Darlehensgeschäft auf Realitäten so schnell und sicher wie jene über alle Theile der Monarchie organisiren können, in welchen dies vermöge der geregelten Grundbuchführung gegen pupillarisches Sicherheit der Darlehen schon jetzt möglich ist. Kein Bedenken konnte dagegen aufstehen oder irgend in die Waagschale fallen. Durch die Verwirklichung der großen Finanzmaßregel in Betreff der Deckung der Staatsschuld mittelst Ueberlassung von Domänen ist die Nationalbank jetzt faktisch rehabilitirt, und wird in den normalen Zustand der Solvenz schnell zurückkehren. Zudem wird die neue Hypothekbank in sich die ganze volle und jede Sicherheit gewähren, welche Pfandbrief-Institute überhaupt nur darbieten können, indem jeder auszugebende Pfandschein auf realem Werthe beruht, und der bedeutende Grundstock von 20 Millionen Silber dem neuen Bankgeschäft zur ausschließlich eigenthümlichen Basis dient. Endlich enthält bereits das l. k. Bankpatent vom 1. Juni 1816 im §. 7, welches die Hauptgeschäfte der Bank (Ausgabe von Banknoten, Eskomptiren, die Tilgung des W. W. Papiergeldes) feststellt, auch noch als weitere Bestimmung der Bank: „3. Wenn im ferneren Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Kapital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläßt, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten.“ Das auf jenes Patent gegründete Statut der Nationalbank besagt entsprechend im §. 30: „Zu Hypotheken-Anleihen wird die Bank erst dann schreiten, wenn ihre Verrichtungen zur Einlösung des Papiergeldes und ihre Eskomptogeschäfte bereits im völligen Gange sind, und wenn sie dazu hinreichende entbehrliche Münzvorräthe besitzt. Sie wird in diesem Fall auf Realitäten gegen pupillarisches Sicherheit Darlehen in Konventions-Münze erfolgen.“

Das Wesentliche dieser Stipulation, natürlich den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt, soll jetzt endlich ins Leben treten.

Nachdem wir hiermit das Thatsächliche der Finanzvorlagen, soweit sie die Nationalbank betreffen, mitgetheilt und richtig gestellt haben, werden wir der großen staatswirtschaftlichen Reform eine weitere Beachtung zuwenden.

Oesterreich.

Wien, 7. Oktober. Von einem Herrn D. C. Mitchell soll eine elektrische Kanone erfunden worden sein, d. h. ein Geschütz, das kein Zündloch hat, und dessen Ladung vermittelt Elektrizität abgefeuert wird. Um dies zu bewerkstelligen, werden die Konduktoren in die Geschützrohre während des Gusses eingelassen, und nach vollendetem Guss knapp an der Außenwand des Geschützrohres abgefeilt. Fällt eine solche Kanone in Feindeshand, so dürfte es somit immerhin einige Zeit dauern, bis die Methode des Abfeuerns entdeckt würde. Von einer Verneinung ist keine Rede, da die Kanone kein Zündloch hat, und außerdem — so behauptet der Erfinder — würde ein derartig konstruirtes Geschütz um's Bierfache dauerhafter, als die bisher Gebräuchlichen sein.

Nach den Ergebnissen der in Preußen im Dezember 1852 vorgenommenen Volkszählung enthält der ganze Staat, mit Einschluß der hohenzollern'schen Lande und des Militärs, überhaupt 16 Mill. 935,420 Seelen.

Der Raps, welcher vor 15 Jahren in Ungarn kaum noch hier und da gebaut wurde, hat, nach den neuesten Ausweisen, insbesondere seit 10 Jahren, einen solchen Aufschwung genommen, daß gegenwärtig an 100,000 Joch jährlich mehr damit bebaut werden als damals, und dieses Produkt ein allgemeiner Spekulationsartikel geworden ist.

Der zu Zglo in der Zips vor Kurzem verstorbene pensionirte l. k. Hauptmann Ludwig v. Traugott hat der Gemeinde seiner Vaterstadt Zglo zur Errichtung einer Realschule sein Wohnhaus und 66,000 Gulden C. M. hinterlassen.

Seit Kurzem werden hier aus Frankreich Weinblüten der Muskattrauben eingeführt, welche die Bestimmung haben, während der Gährung des Weines in Säckchen in das Faß gehängt zu werden, und diesem den Feingeschmack der Muskateller Trauben zu geben. Eine plombirte Blechbüchse kostet 5 fl.; sie genügt für 40—50 Eimer Wein.

Die in Raab abgehaltene Viehanstellung erhielt einen Besuch Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Niederösterreich, Dr. Emminger. Es waren 103 Stück Rinder und 36 Pferde ausgestellt. Außer den 4 Staatsprämien zu 100, 90, 80 und 50 Gulden wurde noch eine große Zahl Privatprämien gegeben. Den ersten Treffer bei der Verlosung machte der Bezirksvorstand Herr Baron Villo-Secco, der die gewonnene Kuh dem Bezirke überließ.

Am 9. d. M. findet auf der Schützeninsel in Kolin eine Ausstellung von Rindvieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Produkten Statt. Die l. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft hat mehrere Preise für Stiere und Kalbinnen ausgesetzt, welche nicht über drei Jahre alt sind, und aus dem den Gzslauer Kreis und die Bezirke Böhmischbrod und Schwarzkostelec umfassenden Bezirke des Kolin'er landwirthschaftlichen Vereines stammen. Für die Stiere sind 3 Prämien von 8 Dukaten (oder der kleinen goldenen Medaille der l. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft) von 6 und von 4 Dukaten, für die Kalbinnen sind 4 Prämien von 6, 4 und 2 Dukaten und der großen silbernen Gesellschaftsmedaille ausgesetzt. Mit dieser Ausstellung wird auch ein Wettpflügen verbunden, bei welchem 5 Preise von 5, 4 und 3 Thälern, 12 und 6 Zwanzigern vertheilt werden. Tags darauf (am 10.) hält der Kolin'er landwirthschaftliche Filialverein seine Plenarversammlung ab, an deren Schluß die Verlosung von landwirthschaftlichen Geräthchaften vorgenommen wird.

Der hiesige Porämatrater, Herr Friedrich Amerling, ist nach Konstantinopel abgegangen, um daselbst das Porträt des Sultans anzufertigen.

In Triest sind vom 5. Abends um acht Uhr bis zum 6. Abends um acht Uhr, in der Stadt 1, in vorstädtischen Umgebungen 3, in den Dorfschaften des Gebietes 0, im Spitale 7, zusammen 11 Personen an der Cholera erkrankt, 6 genesen und 4 gestorben. — In Behandlung 40.

Vom 6. Abends um 8 Uhr bis zum 7. Abends um 8 Uhr, in der Stadt 5, in vorstädtischen Umgebungen 2, in den Dorfschaften des Gebietes 5, im Spitale 3, zusammen 15 Personen erkrankt, 4 genesen und 15 gestorben. — In Behandlung 41.

Dänemark.

Die Gräfin v. Danner, Gemalin des Königs, soll zur Herzogin von Wagrien (bekanntlich der alte Name für das östliche Holstein) ernannt sein.

England.

Nachrichten aus Warschau vom 2. Oktober zufolge war von der Regierung des Warschauer Gouvernements bekannt gemacht worden, daß die Salzmagazine, denen mittelst Verfügung vom 29. Dezember v. J. verboten worden war, mehr als 30 Pud Salz auf ein Mal zu verkaufen, durch Reskript vom 30. September l. J. angewiesen seien, soeben wieder an Jedweden beliebige Quantitäten dieses Artikels abzulassen.

Telegraphische Depeschen.

R o m, 5. Oktober. Wegen späthlicher Weinlese ist die Ausfuhr von Traubenmost, ordinären Weinen, Eißig und Weinstein abermals auf ein Jahr verboten worden.

G e n u a, 6. Oktober. Ein neues Kontingent wird zur Einschiffung nach der Krim vorbereitet. In Palermo sind neuerlich mehrere Verhaftungen vorgekommen, u. A. wurde der Professor der Astronomie, Namens Cacciatore, eingezogen. Sowohl dort als zu Neapel läßt es die kgl. Regierung an Vorsichtsmaßregeln nicht fehlen, um etwaigen Ruhestörungsversuchen zu begegnen.

Die nachfolgende telegraphische Depesche wird mitgetheilt:

Fürst Gortschakoff meldet vom 22. September (4. Oktober) 11 Uhr Abends:

Gestern und heute hat der Feind seine Bewegungen gegen das Thal des obern Belbek fortgesetzt. Es ist bei dieser Gelegenheit zu keiner Affaire gekommen. Für die Nacht kehrte der Feind nach den Abhängen des Baidar-Thales zurück.

Was die Flotte betrifft, so wird keine besondere Bewegung derselben gegen Eupatoria bemerkt. Das Feuer gegen den nördlichen Theil von Sebastopol ist wie früher.

P a r i s, 6. Oktober. Es hieß, die Division Chasseloup werde aus dem Lager von Helfaut nach der Krim abgehen.

M a r s e i l l e, 6. Oktober. Der Steamer „Thabor“ ist aus Konstantinopel angekommen und bringt Nachrichten aus der Krim. Diese reichen jedoch nur bis zum 25. v. M.

Börsenbericht.

aus dem Abendblatte der österr. Kais. Wiener-Zeitung.

Wien 8. Oktober 1855, Mittags 1 Uhr.

Die Stimmung der Börse war für Effekten sehr flau. Nur Bank-Aktien waren beliebt und wurden bis 1078 bezahlt. Nordbahn-Aktien haben sich gegen Schluß erholt und nachdem sie bis 198 1/2 zurückgewichen waren, sich wieder auf 199 gehoben.

Wechsel und Valuten haben empfindlich angezogen.

Amsterdam 94. — Augsburg 113 1/2. — Frankfurt 112 1/2. — Hamburg 82 1/2. — Livorno —. — London 11. — Mailand 111 1/2. — Paris 131 1/2.

Staatsschuldverschreibungen zu	5 %	74 1/2 - 74 1/2
ditto	4 1/2 %	65 1/2 - 65 1/2
ditto	4 %	59 1/2 - 59 1/2
ditto	3 %	45 1/2 - 45 1/2
ditto	2 1/2 %	36 1/2 - 36 1/2
ditto	1 %	14 1/2 - 14 1/2
ditto S. B.	5 %	85 - 86
National-Anleihen	5 %	77 1/2 - 77 1/2
Lombard. Venet. Anleihen	5 %	92 - 94
Grundentl.-Oblig. N. Oest. zu	5 %	75 1/2 - 75 1/2
ditto anderer Kronländer	5 %	66 - 72
Gloggnitzer Oblig. n. N. zu	5 %	91 1/2 - 91 1/2
Oedenburger ditto	5 %	90 1/2 - 90 1/2
Berliner ditto	4 %	91 1/2 - 91 1/2
Malländer ditto	4 %	84 1/2 - 89
Lotterie-Anleihen vom Jahre 1834		228 - 229
ditto		119 - 119 1/2
ditto		95 1/2 - 95 1/2
Bank-Obligationen zu	2 1/2 %	53 1/2 - 54
Bank-Aktien pr. Stück		1067 - 1069
Bank-Oblig. pr. Stück		86 - 86 1/2
Aktien der f. l. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl.		346 1/2 - 346 1/2
über 500 fl.		199 - 199 1/2
Nordbahn-Aktien		215 - 216
Budweis-King-Omnibuser		18 - 20
Preßburger-Eisen. Emission		25 - 30
ditto		34 - 535
Dampfschiff-Aktien		513 - 515
ditto		420 - 425
Wiener-Dampfschiff-Aktien		97 - 98
Besther Aktienbrüden-Aktien		50 - 52
Lloyd-Präm. Oblig. (in Silber) 5 %		90 - 91
Nordbahn ditto 5 %		82 - 82 1/2
Gloggnitzer ditto 5 %		72 1/2 - 73
Donau-Dampfschiff-Oblig. 5 %		80 - 81
Gemo. Rentenscheine		13 1/2 - 13 1/2
Gilberhy 40 fl. Lose		71 1/2 - 72
Wundschütz-Lose		25 1/2 - 25 1/2
Waldstein'sche		24 1/2 - 24 1/2
Keglovich'sche		10 1/2 - 10 1/2
K. k. vollwichtige Dukaten-Agio		18 - 18 1/2

Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 9. Oktober 1855.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. fl. in G.M.	74 1/2
ditto v. 1853 mit Rückzahl.	91 1/2
ditto aus der National-Anleihe zu 5 % fl. in G.M.	77 13/16
ditto	60
Darlehen mit Verlosung v. J. 1854, für 100 fl.	96 1/8
Aktien der f. l. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt mit Ratenzahlung	344 fl. B. W.
Grundentl.-Obligat. anderer Kronländer zu 5 %	66 1/2
Bank-Aktien pr. Stück	1057 fl. in G. M.
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	1990 fl. in G. M.
Aktien der Budweis-King-Omnibuser Bahn zu 250 fl. G. M.	213 fl. in G. M.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G.M.	533 fl. in G. M.

Wechsel-Kurs vom 9. Oktober 1855.

Amsterdam für 100 Holländ. Gulden, Ntbl.	93 3/4 Bf. 2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur. Gulo.	113 1/8 Ufo.
Frankfurt a. M. (für 120 fl. jüdis. Vereins-Währ. im 24 1/2 fl. süß. Guld.)	111 7/8 Bf. 3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	82 1/4 Bf. 2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld.	111 1/4 2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-59 Bf. 3 Monat.
Mailand, für 300 Devere. Lire, Gulden	111 1/4 Bf. 2 Monat.
Napelle, für 300 Franken, Gulden	131 1/4 Bf. 2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Gulden	131 3/8 Bf. 2 Monat.
Portugal, für 1 Gulden para	242 1/2 31 T. Sicht
R. k. vollw. Münz-Ducaten	18 pr. Cent. Agio.

Gold- und Silber-Kurse vom 8. Oktober 1855.

	Brief.	Geld.
Kais. Münz-Ducaten Agio	18 1/8	18
ditto Rand- ditto	17 5/8	17 1/2
Napoleons'or	8.50	8.49
Souverains'or	15.8	15.5
Friedrichs'or	9.	8.58
Preussische	9.17	9.15
Engl. Sovereigns	11.8	11.6
Russ. Imperiale	9.7	9.5
Doppie	34	34
Silberagio	13 1/2	13

3. 1556. (1)

Wohnungs-Anzeige.

Im Hause Nr. 6 am Hauptplatze ist stündlich eine Wohnung im 2. Stocke, bestehend in 3 Zimmern, Keller, Holzlege und Dachkammer zu vermieten.

Das Nähere im Goldwaren-Gewölbe zu erfragen.

Fremdenführer in Laibach. *)

Eisenbahn- und Post-Fahrordnung.

Schnellzug	Ankunft in Laibach	Abfahrt von Laibach	
		Uhr	Min.
von Laibach nach Wien Früh	—	—	—
von Wien nach Laibach Abends	9	33	—
Personenzug			
von Laibach nach Wien Vorm.	—	—	10
ditto ditto Abends	—	—	10
von Wien nach Laibach Nachm.	2	39	—
ditto ditto Früh	2	30	—

Die Kassa wird 10 Minuten vor der Abf. geschlossen.

Brief-Courier
von Laibach nach Triest Abends — — 4 30
" Triest nach Laibach Früh 7 40 — —

Personen-Courier
von Laibach nach Triest Abends — — 8 45
" Triest nach Laibach Früh 2 40 — —

I. Mailpost
von Laibach nach Triest Früh — — 2 30
" Triest nach Laibach Abends 6 — — — —

II. Mailpost
von Laibach nach Triest Abends — — 4 45
" Triest nach Laibach Früh 8 30 — —

Casino-Verein (Casinogebäude nächst der Sternallee).
Lese-Kabinett von 8 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends eröffnet, mit wissenschaftlichen, belletristischen und politischen Zeitschriften. Freier Zutritt für Mitglieder; Fremde sollen durch Mitglieder eingeführt und einem Direktionsmitgliede vorgestellt werden.

Schützen-Verein (bürgerliche Schießstätte). Lese-Kabinett von 8 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends eröffnet, mit wissenschaftlichen, belletristischen und politischen Zeitschriften. Freier Zutritt für Mitglieder; Fremde sollen durch Mitglieder eingeführt und einem Direktionsmitgliede vorgestellt werden.

Landes-Museum (im Schulgebäude), mit naturhistorischen und Antiquitäten-Sammlung. Freier Zutritt; Mittwochs von 3 bis 5 Uhr Nachmittags. Sonntags von 10 bis 12 Uhr. Fremde können sich auch an andern Tagen beim Muskat-Cunob Dr. D. Schman melden.

Historischer Verein (im Schulgebäude), mit Bibliothek, numismatischer, Urkunden- und Antiquitäten-Sammlung. Freier Zutritt für Mitglieder und eingeführte Fremde, täglich von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Zu andern Tageszeiten über Anmeldung beim Vereins-Sekretar Dr. Dr. Klein (Buraplatz Nr. 28.)

K. k. öffentl. Bibliothek (im Schulgebäude, 2. Stock), mit 31,500 Bänden, 1773 Heften, 238 Blättern, 205 Landkarten und 32 Plänen. Besondere Aufmerksamkeit wird slavischer Manuskr. In den Monaten August und September über freies Anmelden beim Bibliothekar Herrn Kasteleik, sonst von 10-12 Uhr Vorm. und von 3-5 Uhr Nachmittags freier Zutritt.

K. k. botanischer Garten in der Karlsbader-Vorstadt, jenseits der gemauerten Brücke. Freier Zutritt. Botanischer Gärtner Herr Andr. Fretschmann.

Polana-Hof (landwirtschaftlicher Versuchshof), nebst der Pflanzschule und Thierarznei-Lehranstalt, in der untern Polana-Vorstadt. Haus-Nr. 46. Freier Zutritt.

K. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und der Industrie-Verein, in der Salzenberggasse Haus-Nr. 195.
Schmid's entomologische und Conchylien-Sammlung, (insbesondere aller in den Grotten Krains aufgefundenen Mollusken und Insekten.) In der Schiffstraße Haus-Nr. 76. Anmeldung beim Besizer der Sammlung (gegenwärtig in der Handlung des Herrn J. Stare am alten Markt.)

Spar-Kasse (Jahrmärktplatz Haus-Nr. 74) Montag, Mittwoch und Samstag von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
Wfandant (eben daselbst) Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

*) Beiträge für diese Rubrik werden bereitwillig angenommen.

3. 1553. (1)

Für Freunde der Tafelkünste.

Im Markte Reifnitz Nr. 57 sind schöne, von ausgezeichneten Meistern Nürnbergs gearbeitete mechanische, chemische, optische und arithmetische Apparate und Maschinen zur Produzierung der Tafelkünste sehr billig zu verkaufen.

Näheres ist in frankirten, mit W. E. bezeichneten Briefen zu erfahren, allwo auch die Maschinen in Augenschein genommen werden können.

3. 1555. (1)

Guts-Verkauf.

Ein in einer angenehmen Lage gelegenes Gut zwischen den Städten Laibach, Krainburg und Stein, bestehend aus gut hergestellten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Gartengründe, Aekern von beiläufig 25 Joch, Wiesen von 25 Joch und Waldungen von beiläufig 50 Joch im Flächeninhalt, wozu auch eine Fischerei gehört, ist mit oder ohne fundus instructus gegen billige Zahlungsbedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige belieben sich an Herrn Dr. Kautschitsch, Advokaten in Laibach, wegen weiterer Aufklärung zu verwenden.

3. 979 (3)

CERTIFICAT.

Zum besonderen Vergnügen gereicht es mir, zu bezeugen, dass die sogenannte Dr. Borchardt'sche aromatisch-medizinische Kräuter-Seife, meinen bisherigen Erfahrungen zufolge, alle derartigen Seifenarten an Güte und Heilkraft bei Weitem übertrifft. Auch Dr. Suin's Zahn-Pasta vereinigt alle vorzüglichen Eigenschaften, die man an derartige Präparate stellt, und kann desshalb Jedem, der sich eines guten Zahnreinigungsmittels bedienen will, auf das Wärmste empfohlen werden.

Vukovar in Slavonien.

*) in versiegelten Original-Päckchen à 24 kr. CM.
**) in Original-Päckchen à 20 kr. und 40 kr. CM.

3. 1545. (1) No. 17535.

Edikt.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es werde in der Exekutionssache der Frau Johanna v. Preitenau, gegen Johann Burger, die erste exekutive Feilbietung der, der Letztern gehörigen 2 Hufen in Großflupp als abgehalten angesehen, und sofort zur zweiten und dritten Feilbietung auf den 24. Oktober und 24. November 1855 geschritten. Laibach am 26. September 1855.

3. 1517. (2)

Avis aux dames!

Alma Prager,

(St. Jakobsplatz Nr. 148, 2. Stock, links.)

Nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Wien, erst jüngst hier angekommen, empfiehlt sich einem hohen Adel u. d. dem geehrten Publikum zur geschmackvollen Verfertigung aller Arten von Damenkleidern neuester Façon, sowie zum gründlich garantirten Unterrichte im Maschinieren, Zuschneiden, Schneiden und Modellzeichnen in der kürzesten Zeit, wo Jede Lernende gleich in den ersten Lektionen sich, oder jeder Person passend ein Kleid verfertigen kann, in oder auf Verlangen auch außer ihrer Wohnung zu den konvertabelsten Bedingungen. Auch sind stets neue Pariser Schmitze zu haben, für Mantillen und Mäntel.

3. 1542. (2)

Magazin zu vermieten

im Hause Nr. 223 am Kundschafplatz. Nähere Auskunft im 1. Stockwerke daselbst.

3. 1551. (1)

Suchen ist bei L. G. Zamarski in Wien (Luchlauben Nr. 439) erschienen und bei JOHANN GIANTINI in Laibach zu haben:

Neuer österr.

illustrirter Volkskalender für 1856.

!! Auflage 25.000 !!

Der erste Jahrgang dieses echten Volksbuches ist mit so großem Beifall aufgenommen worden, daß die Verlags-Handlung keine Kosten gespart hat, um dieselbe durch eine noch kräftigere Ausstattung und reichen Inhalt allen Anforderungen zu entsprechen. Literarische Originalbeiträge renommirter Schriftsteller aus allen Kronländern der Monarchie gestalten dief Unternehmung zu einem wahren National-Kalender, welcher an Vozanzahl beinahe um die Hälfte stärker ist als im vorigen Jahr. Die größte Aufmerksamkeit wurde aber auf die Stahlich-rämie verwendet. Dief schöne Blatt (gezeichnet von Lausberger, gestochen von Kechlitzer) stellt die gesammte hohe kaiserliche Familie dar, und wurde im Kunsthandel mehrere Gulden kosten. Jedem Exemplar dieses illustrierten Kalenders wird dieser große und schöne Stahlich gratis beigegeben und ist der Preis für Beide

!! nur 45 kr. C. M. !!

Nach auswärts auf einer Rolle versendet 60 fr. G.M.
Von dem ersten Jahrgang mit der Stahlich-rämie: das hochverehrte Kaiserpaar auf einem Spaziergange dargestellt, sind noch einige Exemplare à 42 fr. C. M. zu bekommen.